

Sitzungsvorlage-Nr. 68/2490/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Naturschutzbeirat	---	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Mitteilung der Verwaltung zu Anfragen aus der 7. Sitzung (X. WP)****Sachverhalt:**

Unter den Tagesordnungspunkten 5 und 6 der 7. Sitzung des Naturschutzbeirates wurden drei Anfragen zu Vorgängen in geschützten Gebieten gestellt, die hiermit beantwortet werden. Hinsichtlich der Anfrageinhalte wird auf die Niederschrift über die 7. Sitzung des Beirates verwiesen.

1. Fällung von Weiden in Neuss-Uedesheim, Macherscheider Straße

Auf die Anzeige von Beiratsmitglied Reith hin wurde festgestellt, dass im bezeichneten Bereich Weiden gefällt und an weiteren Bäumen Rückschnitte vorgenommen wurden. Für die Rückschnitte aus Gründen der Verkehrssicherung (Wegebereich) zeichnet das Tiefbauamt der Stadt Neuss verantwortlich.

Die Fällung der Weiden erfolgte durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes – Wasser- und Schifffahrtsamt Rhein, Außenbezirk Neuss -. Nach dortigen Angaben erfolgten der massive Rückschnitt bzw. die Entfernung der Bäume aus Gründen der Verkehrssicherung unter Hinweis auf den dortigen Weg. Die Maßnahme wurde von dort aus als Unterhaltungsmaßnahme eingestuft.

Das WSA wird zukünftig alle für erforderlich gehaltenen Rückschnitarbeiten an Gehölzen mit der Unteren Naturschutzbehörde abstimmen.

2. Gewerbliche Nutzung eines Gebäudes an der Nievenheimer Straße

Im Zuge eines baurechtlichen Klageverfahrens (OVG NRW) wurde 2012 die Wohnnutzung des ehemaligen DLRG-Gebäudes an der Nievenheimer Straße geduldet.

Aktuell wird dort durch Beschilderung auf ein dort ansässiges Steuerberatungsbüro hingewiesen. Weiterhin wird durch Schilder auf Privatbesitz und Parkverbote an der Nievenheimer Straße hingewiesen. Zudem werden Flächen an der Nievenheimer Straße als Stellplätze genutzt.

Anhaltspunkte für die angesprochene Beseitigung einer Hecke haben sich im Rahmen einer Ortsbesichtigung nicht ergeben.

Die Stadt Dormagen als Untere Bauaufsichtsbehörde wurde auf diesen Sachverhalt insgesamt

hingewiesen. Nach dortiger Auffassung ist ein bauaufsichtliches Einschreiten nicht möglich, da das Steuerberatungsbüro im Sinne eines Homeoffice betrieben werde und die Beschilderung eine relevante Größe nicht überschreitet.

Die Untere Naturschutzbehörde steht in dieser Sache auch weiterhin in Kontakt mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde. Die reine Nutzung als Steuerberatungsbüro ist von den naturschutzrechtlichen Verboten nicht erfasst, so dass ein diesbezügliches Einschreiten der UNB ordnungsbehördlich nicht in Betracht kommt. Sollte ein bauaufsichtliches Einschreiten nicht möglich sein, wird die UNB gegen die Anlagen vorgehen, die den Verboten für das Schutzgebiet widersprechen.

Mit Blick auf die entsprechenden Verbote des Landschaftsplanes II wurde der Wohnungsinhaber aufgefordert, die Beschilderungen zu entfernen. Dies ist erfolgt.

Die Stadt Dormagen sieht aus ihrer Sicht keine Möglichkeit, gegen die Stellplatznutzung auf der Nievenheimer Straße rechtlich oder faktisch vorzugehen.

3. Folientunnel an der Nievenheimer Straße

An der Nievenheimer Straße bestehen in großem Umfang Folientunnel zur landwirtschaftlichen Nutzung. Teilweise ragen diese auch in einen 50 m breiten Streifen Naturschutzgebiet zwischen dem Wahler Berg und der Zonser Heide. Die weiteren Anteile liegen im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet.

Im NSG können die Tunnel keinen Bestand haben, da eine Befreiungsmöglichkeit nach § 67 Abs. 1 BNatSchG nicht gesehen wird. Im LSG könnte eine naturschutzrechtliche Legalisierung im Wege einer Ausnahme nach § 23 LNatSchG NRW erfolgen.

Voraussetzung für eine naturschutzrechtliche Entscheidung ist jedoch ein baurechtliches Zulassungsverfahren für diese baulichen Anlagen. Der Sachverhalt wurde der Stadt Dormagen als Untere Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt. Eine Entscheidung von dort aus steht noch aus, ein baurechtliches Zulassungsverfahren wurde noch nicht eingeleitet.

Zwischenzeitlich hat der Rhein-Kreis Neuss als Obere Bauaufsichtsbehörde die kreisangehörigen Unteren Bauaufsichtsbehörden darauf hingewiesen, dass derartige Folientunnel ab einer bestimmten Größe im Einzelfall eines Baugenehmigungsverfahrens bedürfen.